

# Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung und der beruflichen Vorsorge

Referat von  
Dr. iur. Marc Hürzeler  
HAVE Personen-Schaden-Forum 2008

HAVE

Personen-Schaden-Forum 2008

## Übersicht

- Grundlagen der Invaliditätsbemessung in der IV und bV
  - Die Bindung der VE an die Invaliditätsbemessung der IV
  - Die Unterscheidung von Rechts- und Tatfragen
- Die Rentenrevision
  - Wichtige Neuerungen
- Auswirkungen der Invaliditätsbemessung auf das materielle Koordinationsrecht

## Grundlagen

- Der umfassende Versichertenkreis der IV führt zur Anwendung verschiedener Bemessungsmethoden:
  - Einkommensvergleich (allgemeine Methode)
  - Betätigungsvergleich
  - Gemischte Methode
  - Ausserordentliche Bemessungsmethode

## Grundlagen

- Die Wahl der Bemessungsmethode:
  - Entscheidend ist, welche Tätigkeit die versicherte Person bei im Übrigen unveränderten Umständen ausüben würde, wenn sie nicht invalid geworden wäre.
  - Entgegen dem Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 ATSG und Art. 5 Abs. 1 IVG wird die Invalidität bei Nichterwerbstätigen gemäss BGer auch dann mit einem Betätigungsvergleich bemessen, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zumutbar wäre. Entscheidend ist einzig die hypothetische Erwerbssituation im Gesundheitsfalle.

## Grundlagen

- In der bV sind nur (unselbstständig) Erwerbstätige versichert. Die Invaliditätsbemessung beschränkt sich daher auf:
  - Einkommensvergleich (allgemeine Methode)
  - Evtl. ausserordentliche Bemessungsmethode
  - Die VE sind hinsichtlich der erwerblichen Stellung der versicherten Person und damit auch die anwendbare Bemessungsmethode an die Feststellungen der IV gebunden.

## BVG: Bindungswirkung

- Grundsatz:
  - Die Vorsorgeeinrichtungen sind an die Invaliditätsgradbemessung der Invalidenversicherung gebunden.
  - Zwischen 1. und 2. Säule soll damit ein einheitliches Invaliditätsverständnis sicher gestellt werden.

## BVG: Bindungswirkung

- **Ausnahmetatbestände:**
  - Die VE wurde nicht in das IV-Verfahren einbezogen.
  - Der IV-Entscheid erweist sich als offensichtlich unhaltbar.
  - Die Feststellungen der IV waren für die Festlegung des Rentenanspruchs nicht wesentlich.
  - Die VE geht reglementarisch von einem anderen Invaliditätsbegriff aus.
  - Der IV-Grad wurde anhand der gemischten Methode bemessen.

## Rechts- und Tatfragen

- In der IV und bV beschränkt sich die Kognition des BGer auf Rechtsfragen.
- **Problematiken:**
  - Nur noch eine Tatsacheninstanz.
  - Differenz zur Rechtslage in der UV und MV.
  - Namentlich in Bezug auf die Invaliditätsbemessung ergeben sich heikle Abgrenzungsfragen (vgl. BGE 132 V 393)

## Die Rentenrevision

- Rentenrevision ist die Anpassung des Rentenanspruchs an eine wesentliche nachträgliche Veränderung tatsächlicher Umstände.
- Gesetzliche Grundlagen:
  - Art. 17 ATSG
  - Art. 31 IVG (seit 1. Januar 2008)
  - Art. 87 ff. IVV
  - Keine Regelung im BVG!

## Die Rentenrevision

- Neuerungen in der Invalidenversicherung:
  - In der Rechtsprechung:
    - Urteil des BGer 9C\_237/2007 vom 24. August 2007
    - Das Institut der Rentenrevision ist zugeschnitten auf Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person (gesundheitliche oder erwerbsmässige Faktoren).
    - Änderungen von statistischen Daten (z.B. LSE) liegen ausserhalb des Umfelds der versicherten Person und geben für sich allein keinen Grund zu einer Rentenrevision.

## Die Rentenrevision

- Neuerungen in der Invalidenversicherung:
  - In der Gesetzgebung mit Art. 31 IVG:
    - Die Rente wird nur dann revidiert, wenn die Einkommensverbesserung jährlich mehr als CHF 1'500.- beträgt. (Art. 31 Abs. 1 IVG)
    - Für die Revision der Rente werden vom Betrag, der CHF 1'500.- übersteigt, nur zwei Drittel berücksichtigt. (Art. 31 Abs. 2 IVG)

## Die Rentenrevision

- Beispiel zu Art. 31 IVG:
  - Valideneinkommen: CHF 60'000.-
  - Invalideneinkommen:
    - bisher: CHF 30'000.-
    - neu: CHF 36'000.-
  - Invaliditätsgrad:
    - bisher: 50% =  $(30'000 : 60'000)$
    - neu: 45% =  $(27'000 : 60'000)$ 
      - $6'000 - 1'500 = 4'500$
      - $4'500 \times 2/3 = 3'000$  zu berücksichtigen (von 6'000)

## Die Rentenrevision

- Keine normative Regelung für die bV. In der Praxis war es jedoch nie umstritten, dass auch Invalidenrenten der bV der Revision unterliegen.
- BGE 133 V 67:
  - Invalidenrenten der bV sind unter denselben materiellen Gründen revidierbar wie IV-Renten. Ausnahme: Änderung der hypothetischen Beschäftigungssituation.
  - Zeitliche Auswirkungen von Art. 88bis IVV gelten in der bV analog.
  - Frage: Auswirkungen des neuen Art. 31 IVG?

## Koordinationsrecht

- Auswirkungen innerhalb eines Sozialversicherungszweiges
  - Innerhalb der IV
- Zweigübergreifende Auswirkungen
  - Zwischen bV und IV/AHV
    - Bei Anwendung der gemischten Methode
    - Bei verwitweten Personen, die eine IV-Rente beziehen
    - Bei der Anrechnung von Resterwerbseinkommen

## Koordinationsrecht

- Innerhalb der IV:
  - Verwitwete Person erfüllt sowohl die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente der AHV als auch für eine Invalidenrente der IV. Es besteht Anspruch auf eine ganze IV-Rente.
    - Folge: IV muss den IV-Grad nicht exakt abklären.
  - Invalidenrente der IV wird bei Erreichen des Rentenalters in eine Altersrente der AHV überführt.
    - Folge: Fortgeschrittenes Alter wird bei der Invaliditätsbemessung berücksichtigt.
    - Frage: Praxis nach 5. IVG-Revision?

## Koordinationsrecht

- Im Verhältnis bV - IV bei Anwendung der gemischten Methode:
  - Unter Berücksichtigung der sachlichen Kongruenz darf die VE nur denjenigen Anteil der IV-Rente anrechnen, welcher auf die Invalidität im erwerblichen Bereich entfällt.
  - Die Rente der IV muss daher für die Überentschädigungsberechnung aufgeschlüsselt werden.

## Koordinationsrecht

- Im Verhältnis bV - IV bei verwitweten Personen, die eine IV-Rente beziehen:
  - Die verwitwete Person hat in jedem Fall Anspruch auf eine ganze Rente der IV.
  - Die VE darf nur denjenigen Anteil der IV-Rente anrechnen, der tatsächlich auf invaliditätsbedingte Ursachen entfällt.
  - Die VE sind dabei nicht an den durch die IV festgestellten Invaliditätsgrad gebunden.

## Koordinationsrecht

- Im Verhältnis bV - IV bei der Anrechnung von hypothetischen Resterwerbseinkommen:
  - Gemäss Art. 24 Abs. 2 BVV2 wird Bezüglern von bV-Invalidenrenten auch das zumutbarerweise noch erzielbare Resterwerbseinkommen angerechnet.
  - Gleichsetzung mit dem Invalideneinkommen gemäss IV-Invaliditätsbemessung?
    - Ausgeglicherer Arbeitsmarkt
    - Nur faktisch noch verwertbare Resterwerbseinkommen dürfen angerechnet werden (z.B. keine Anrechnung bei Bezüglern von ganzen Renten).